



DE

DU

DU

DU

DU

DU

DU

DU

DU

DU

DU

DU

DU

DU

DU

DU

DU

DU

DU

XCVII

14

Joh. J. 23 Aug. 1701.



On Gottes Gnaden / **WIR**

Friedrich Augustus / König in Polen / Groß-

Herzog in Litthauen / Keußen und Preussen / Mazovien / Samogitien /
Knovien / Vollhienien / Podolien / Podlachien / Liefland / Schmolenscien / Severien und Sichernicovien /
Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des heil. Röm. Reichs Erbk. Marschall und Chur-Fürst / Land-
graff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff
zu Henneberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein etc. **Es ist männiglich in Un-**
serm Churfürstenthum und Landen bekant / was Wir wegen nicht-Gestattung frembder Werbung und was deme
mehr anhängig / zu unterschiedenen mahlen / und noch jüngst hin sub dato den 2. Junii dieses Jahrs / durch öffentliche
Mandata publiciren lassen; **Wie nun umb so viel weniger / da Wir bey iezigen bekantten gefährlichen Zeiten und**
weit-aussehenden conjuncturen die Mannschafft / sowohl zu recrutirung und Verstärkung Unserer alten Regimenten /
als Richtung neuer / selbst benöthiget sind / dergleichen zugestatten;

Also finden Wir vor nöthig / solche deshalber gemachte Verordnungen hierdurch nochmahls zu wiederholen /
auch insonderheit dahin zu extendiren / daß bey vorsehenden Ruffruch und Ab-March derer iezo in Unseren Diensten
stehenden Königl. Dänischen Troupen nicht gestattet werde / die Mannschafft / so sie von Unseren Unterthanen in Unseren
Landen ohne Unsere Erlaubniß neu angeworben / mitzunehmen / sondern Wir wollen vielmehr / daß solche Mitnehmung in
alle wege gehindert werde. **Wie Wir denn solches desto leichter zu effectuiren / von denen in Unserm Churfürstenthum**
und Landen gestandenen Dänischen Troupen / Zeit ihres Darseyns Angenommene und Neu geworbene krafft dieses ab-
fordern / und daß sie daselbst abtreten / sich außser Landes bey iezigem Rück-March nicht begeben / sondern allerdings zurücke
bleiben / sich aber bey jedes Orts Obrigkeit so gleich anmelden und fernere Verordnung erwarten sollen / alles Ernstes anbe-
fehlen. **Zu welchem Ende denn disfalls Unsern obangezogenen vormahls ergangenen Mandaten genau und bey Vermei-**
dung der in solchen Mandatis ausgedruckten Strassen nachzuleben / Wir hiermit nochmahls alle Obrigkeiten genaue Ob-
sicht auff diesen Unsern Befehl zu haben / nachdrücklich erinnern. **Zu dessen Uhrkund ist dieses Patent mit Unserm**
Beheimen Kriegs-Sankten Secret bedruckt worden. **Gegeben zu Dresden am 2. Septembris, Anno 1701.**





Datum der Entleiung bitte hier einsteampeln!

SLUB DRESDEN



3 3088402

III/9/290 JG 162/6/86

Hist. Sax. K. 21.72



